VERORDNUNG (EWG) Nr. 706/79 DER KOMMISSION

vom 9. April 1979

zur Festlegung der Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 652/79 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 652/79 wurde die ECU im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt. Zur Anwendung der genannten Verordnung müssen Durchführungsvorschriften und insbesondere Übergangsbestimmungen erlassen werden, um den Übergang auf das neue Währungssystem zu erleichtern.

Der Übergang von der früheren Regelung auf das System der ECU darf keine Änderung der in Landeswährung ausgedrückten Beträge zur Folge haben. Diese Verordnung kann deshalb auf Erläuterungen beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für die repräsentativen Kurse.

Nach Artikel 2 der genannten Verordnung werden die in Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 (2), zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 643/79 (3) und (EWG) Nr. 705/79 (4), genannten repräsentativen Kurse mit einem Koeffizienten multipliziert. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die ab 9. April 1979 auf die in ECU festgesetzten Beträge anwendbaren Kurse im Anhang zu dieser Verordnung erneut zu veröffentlichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der betreffenden Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in ECU ausgedrückten repräsentativen Kurse und ihre Anwendungszeitpunkte sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich der in den Absätzen 2 und 3 genannten Bestimmungen gelten die nachstehenden Regeln :

a) Die in Artikel 1 genannten repräsentativen Kurse gelten nur für die Beträge, die in den die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten oder den gemäß Artikel 235 des Vertrages erlassenen Sonderregelungen in ECU festgesetzt sind ;

b) die Beträge, die in den die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten oder in den gemäß Artikel 235 des Vertrages erlassenen Sonderregelungen in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzt sind, werden mit den repräsentativen Kursen gegenüber der Rechnungseinheit umgerechnet, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 in ihrer am 9. April 1979 gültigen Fassung ergeben.

(2) Wenn ein vor dem 9. April 1979 in RE oder in Landeswährung festgesetzter Betrag nach Maßgabe eines nach dem 8. April 1979 in Kraft getretenen und in ECU ausgedrückten repräsentativen Kurses umgerechnet oder angepaßt werden muß, dann ist wie folgt zu verfahren :

a) Der in Landeswährung ausgedrückte Betrag wird mit dem betreffenden repräsentativen Satz in RE umgerechnet ;

b) der in RE festgesetzte oder umgerechnete Betrag wird mit dem Koeffizienten 1,208953 multipliziert ;

c) für das Ergebnis wird die Abkürzung „RE" durch „ECU" ersetzt.

(3) Der vorstehende Absatz gilt demgemäß auch für den Fall, daß eine der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Währungen in eine andere dieser Währungen umzurechnen ist und der repräsentative Kurs für eine dieser Währungen nach dem 8. April 1979 geändert worden ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 9. April 1979 anwendbar.

(1) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979, S. 1.
(4) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

1. Von dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt an gelten folgende Kurse :

   a) für den belgischen und den luxemburgischen Franken : 1 bfr/1 lfr = 0,0244982 ECU,

   b) für die dänische Krone : 1 dkr = 0,141125 ECU,

   c) für die Deutsche Mark : 1 DM = 0,355326 ECU,

   d) für den französischen Franken : 1 ffr = 0,194205 ECU,

   e) für das irische Pfund : 1 irisches Pfund = 1,53177 ECU,

   f) für die italienische Lira : 100 Lit = 0,104762 ECU,

   g) für den niederländischen Gulden : 1 hfl = 0,355292 ECU,

   h) für das britische Pfund Sterling : 1 Pfund = 1,90625 ECU.

2. Diese repräsentativen Kurse sind anwendbar ab 9. April 1979.

3. Abweichend von Absatz 2 wird im Falle des französischen Franken

   a) ein repräsentativer Kurs von 1 französischen Franken = 0,184265 ECU angewandt, und zwar mit Wirkung vom :

      — 1. Juli 1979 auf Zucker und Isoglukose,

      — 1. August 1979 auf Getreide,

      — 9. April 1979 in allen anderen Fällen ; im Weinsektor können für die Destillationsmaßnahmen jedoch andere Termine festgesetzt werden ;

   b) ein repräsentativer Kurs von 1 französischen Franken = 0,175052 ECU angewandt, und zwar mit Wirkung vom :

      — 9. April 1979 auf Schweinefleisch,

      — 1. Juli 1980 auf Isoglukose,

      — 1. August 1980 auf Eier, Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin,

      — 16. Dezember 1980 auf Wein ; für die Destillationsmaßnahmen können jedoch andere Termine festgesetzt werden,

      — 1. Januar 1981 auf Fischereierzeugnisse,

      — Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 auf die übrigen Erzeugnisse, für die es ein Wirtschaftsjahr gibt,

      — Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1980/81 in allen anderen vorstehend nicht genannten Fällen.

4. Abweichend von Absatz 2 wird im Falle der italienischen Lira ein repräsentativer Kurs von 100 Lit = 0,0995023 ECU angewandt, und zwar mit Wirkung vom :

   a) 9. April 1979 auf Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schweinefleisch sowie auf Wein. Für die Destillationsmaßnahmen können jedoch andere Termine festgesetzt werden ;

   b) 1. Juli 1979 auf Isoglukose ;

   c) 1. August 1979 auf Eier, Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin ;

   d) 1. Januar 1980 auf Fischereierzeugnisse ;

   e) Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80 — mit Ausnahme von Buchstabe g) — auf die anderen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr bei Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 643/79 noch nicht begonnen hat ;

   f) Zeitpunkt der Festsetzung der Höhe der Erzeugerbeihilfe für die Ernte 1978 auf Hopfen ;

   g) 9. April 1979

      — auf die zusätzliche Beihilfe gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69,

      — in allen anderen vorstehend nicht genannten Fällen.

Nach dem Beschluß des Rates betreffend die Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1979/80 wird jedoch ein repräsentativer Kurs von 100 Lit = 0,6953434 ECU angewandt, und zwar

— ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Preise für das Wirtschaftsjahr 1979/80 für Rindfleisch sowie für Milch und Milcherzeugnisse : für alle Erzeugnisse mit Ausnahme der des Weinsektors, für die der in Unterabsatz 1 genannte Kurs zu diesem Zeitpunkt anwendbar ist ;

— ab 16. Dezember 1979 auf Wein ; für die Destillationsmaßnahmen können jedoch andere Termine festgesetzt werden ;

— ab den in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkten : in allen anderen Fällen.

5. Abweichend von Absatz 2 wird im Falle des Pfund Sterling ein repräsentativer Kurs von 1 Pfund Sterling = 1,81094 ECU angewandt, und zwar mit Wirkung vom :

a) 9. April 1979 auf Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schweinefleisch, Zucker und Isoglukose sowie auf alle anderen nachstehend nicht genannten Fälle ;

b) 1. August 1979 auf Eier, Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin ;

c) 16. Dezember 1979 auf Wein ; für die Destillationsmaßnahmen können jedoch andere Termine festgesetzt werden ;

d) 1. Januar 1980 auf Fischereierzeugnisse ;

e) Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80 auf die anderen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr bei Inkrafttreten der Verordnung (EWG) nr. 643/79 noch nicht begonnen hat ;

f) Zeitpunkt der Festsetzung der Erzeugerbeihilfe für die Ernte 1978 auf Hopfen.